

Die Bundesjugendordnung der DLRG-Jugend basiert auf dem § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) und dem "Leitbild der DLRG-Jugend".

## **§ 1 Name / Mitgliedschaft**

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Mitarbeiter/innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG-Jugend).

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## **§ 3 Selbständigkeit**

Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§ 4 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend und die von ihnen gewählten Vertreter/innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

## **§ 5 Organe**

Organe der DLRG-Jugend Bundesebene sind:

1. Bundesjugendtag
2. Bundesjugendrat
3. Bundesjugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

## **§ 6 Bundesjugendtag**

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.

- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht -
  - a) den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Landesverbänden.
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesjugendrates;
  - ohne Stimmrecht -
  - c) den weiteren Mitgliedern des Bundesjugendrates.
- (3) Die Zahl der Delegierten zu 2 a) wird auf 100 festgesetzt. Davon erhält jeder Landesverband 2 Delegierte; die weiteren werden auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die Delegation soll hälftig von Männern und Frauen besetzt sein.
- (4) Der Bundesjugendtag findet alle drei Jahre statt.
- (5) Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:
  - a) Grundlegende Entscheidungen, im Wesentlichen Beratung und Beschlussfassung von zentralen innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes,
  - b) Bestimmung der zentralen Aufgaben der DLRG-Jugend auf Bundesebene für die anstehende Wahlperiode,
  - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Fragen,
  - d) Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
  - e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bundesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision,
  - f) Entlastung des Bundesjugendvorstandes,
  - g) Wahl des Bundesjugendvorstandes,
  - h) Wahl von 3 Revisor/innen sowie bis zu 3 Stellvertreter/innen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Änderung des Leitbildes, der Bundesjugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.
  - k) Beschlussfassung über Anträge an die Bundestagung der DLRG. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bundestagung umfassend durch den Bundesjugendvorstand wahrgenommen, sofern der Bundesjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Landesjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Bundesjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

## **§ 7**

### **Bundesjugendrat**

- (1) Der Bundesjugendrat ist zwischen den Bundesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend. Er ist für das strategische Management der DLRG-Jugend auf Bundesebene zuständig.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht -
  - a) der/ dem Landesjugendvorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendvorstandes. Diese beiden Mandate sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes;
  - ohne Stimmrecht aus dieser Funktion -

- c) der/die Bundesjugendratsvorsitzende und der/ die stellvertretende Bundesjugendratsvorsitzende;
  - d) den Revisor/innen der DLRG-Jugend;
  - e) der/dem Geschäftsführer/in der DLRG-Jugend;
  - f) den Mitgliedern des Bundesjugendbeirates.
- (3) Die Leitung des Bundesjugendrates bilden die/ der Bundesvorsitzende und die/ der Bundesjugendratsvorsitzende als Vertretung der Landesjugenden. Letztere Person und deren Stellvertretung wird vom Bundesjugendrat für 1 Jahr gewählt.
- (4) Der Bundesjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bundesjugendtag stattfindet, zweimal, in den Jahren mit Bundesjugendtag nur einmal zusammen.
- (5) Die Aufgaben des Bundesjugendrates sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes und der Grundsatzentscheidungen des Bundesjugendtages. Ausgenommen sind Beschlüsse über Änderungen des Leitbildes und der Bundesjugendordnung der DLRG-Jugend.
  - b) Begleitung und Ausgestaltung der vom Bundesjugendtag vereinbarten Aufgaben einschließlich der personellen Absicherung der DLRG-Jugend auf Bundesebene für die laufende Wahlperiode in Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendvorstand.
  - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bundesjugendtages.
  - d) Beschlussfassung über den jährlich vom Bundesjugendvorstand vorzulegenden Haushalt und der Mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
  - e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bundesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision.
  - f) Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeitsberichte.
  - g) Entlastung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters.
  - h) Nachwahl einzelner Mitglieder des Bundesjugendvorstandes einschließlich der/des Bundesvorsitzenden (mit Stimmrecht) und Revisor/innen.
  - i) Der Bundesjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes gem. § 8, 2 a-c dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bundesjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung der/ des Kandidierenden zu stellen.
  - j) Entwicklung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf Bundesebene.
  - k) Sicherstellung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Bundes- und Landesebene und unter den Landesverbänden.
  - l) Wahl des Tagungspräsidiums für den Bundesjugendtag.
  - m) Einsetzung der Mandats-Prüfungskommission für den Bundesjugendtag.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Landesjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bundesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Bundesjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

## § 8 Bundesjugendvorstand

- (1) Der Bundesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend. Er ist für das operative und strategische Management der DLRG-Jugend auf Bundesebene zuständig.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - a) der/ dem Bundesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
  - b) vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
  - c) der/dem Schatzmeister/in der DLRG-Jugend.Von den Bundesjugendvorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei weiblich und zwei männlich sein.
  - d) der Vertretung des Präsidiums entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend im Präsidium,
  - e) der/dem Geschäftsführer/in der DLRG-Jugend (ohne Stimmrecht).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis c) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bundesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl einer/eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt die/ der Bundesvorsitzende die DLRG-Jugend nach außen und innerhalb der DLRG.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Bundesjugendvorstand Projekt- und Arbeitsgruppen. Deren Mitglieder werden vom Bundesjugendvorstand berufen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Bundesjugendvorstandes. Der Bundesjugendvorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche und Außenvertretungen längstens für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte einsetzen. Der Bundesjugendvorstand wird zur Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen unterstützt.
- (6) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:
  - a) Beratung, Vorbereitung der Beschlussfassung zur Umsetzung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes und der Grundsatzentscheidungen des Bundesjugendtages.
  - b) Vorbereitung und Umsetzung der vom Bundesjugendtag vereinbarten Aufgaben der DLRG-Jugend auf Bundesebene für die laufende Wahlperiode in Zusammenarbeit mit dem Bundesjugendrat.
  - c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bundesjugendtages.
  - d) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der Mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bundesebene sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzugs.
  - e) Vertretung der DLRG-Jugend auf Bundesebene in den Gremien der DLRG und gegenüber den Landesverbänden der DLRG-Jugend.
  - f) Vertretung der DLRG-Jugend in Dachorganisationen und Fachverbänden.
  - g) Koordination der Arbeit des Bundesjugendbeirates, der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Beauftragten der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

- h) Vorbereitung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf Bundesebene auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesjugendrates.
  - i) Entscheidung über die Besetzung der Stellen im Bundesjugendsekretariat.
  - j) Kontakt zu Repräsentant/innen von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft.
  - k) Verfolgung der kinder- jugendpolitischen Entwicklung und entsprechender Veröffentlichungen.
- (7) Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Bundesjugendvorstandes einberufen werden.

## **§ 9**

### **Bundesjugendbeirat**

Der Bundesjugendbeirat ist das Beratungs- und Planungsgremium des Bundesjugendvorstands. Die vom Bundesjugendvorstand berufenen Leiter/innen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Beauftragten bilden den Bundesjugendbeirat. Der Bundesjugendvorstand soll mit dem Bundesjugendbeirat mindestens zweimal pro Jahr gemeinsam tagen.

## **§ 10**

### **Verhältnis des Bundesverbandes zu den Landesverbänden**

- (1) Die DLRG-Jugend auf Bundes- und Landesebene verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.
- (2) Die Landesjugendvorstände und der Bundesjugendvorstand leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen ihrer Organe zu.
- (3) Der Bundesjugendvorstand leitet den Landesjugendvorständen die Niederschriften über die Sitzungen seiner Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zu.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung der DLRG-Jugend**

Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Landesjugendordnungen**

Die Landesjugendordnungen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bundesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- der demokratische Aufbau und Willensbildungsprozess,
- Mindestwahlalter für das passive Wahlrecht auf Landesebene,
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Die Festlegung des aktiven Wahlrechts obliegt den Landesverbänden, das Mindestwahlalter darf 10 Jahre nicht überschreiten.

Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Landesverbände, vor Änderung ihrer Landesjugendordnungen diese mit der DLRG-Jugend abzustimmen, die eine Prüfung vornimmt. Sollte die DLRG-Jugend eines Landesverbandes keine Landesjugendordnung haben, so gilt die Bundesjugendordnung sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Änderung der Bundesjugendordnung**

Die Änderung der Bundesjugendordnung kann nur vom Bundesjugendtag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Bundesjugendtag bekannt gegeben werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bundesjugendordnung ist vom 17. Bundesjugendtag in Dresden am 10. Mai 2013 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bundesjugendordnung ihre Gültigkeit.